

Technischer Referenzzinssatz bleibt bei 2,00 Prozent: Was heisst das für Ihre Pensionskasse?

Das Festlegen des technischen Zinssatzes zählt zu den wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben des Stiftungsrats jeder Vorsorgeeinrichtung. Dabei stützt sich das oberste Organ auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Dieser berücksichtigt bei seiner Empfehlung die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung und stellt sicher, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der Rendite liegt, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Ebenso orientiert er sich am technischen Referenzzinssatz, den die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten gemäss Fachrichtlinie FRP 4 jährlich am 30. September für die kommenden Abschlüsse definiert.

Der aktuelle Referenzzinssatz verändert sich gegenüber dem bisherigen Wert nicht und beträgt weiterhin **2,00 Prozent**.

Der Handlungsbedarf für Ihre Vorsorgeeinrichtung hängt davon ab, welchen technischen Zinssatz Sie für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen gewählt haben.

Liegt der von Ihnen definierte, technische Zinssatz um mehr als 0,25 Prozent und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, muss Ihr Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung begründen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er dem obersten Organ Massnahmen vorschlagen, um den technischen Zinssatz innerhalb von sieben Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

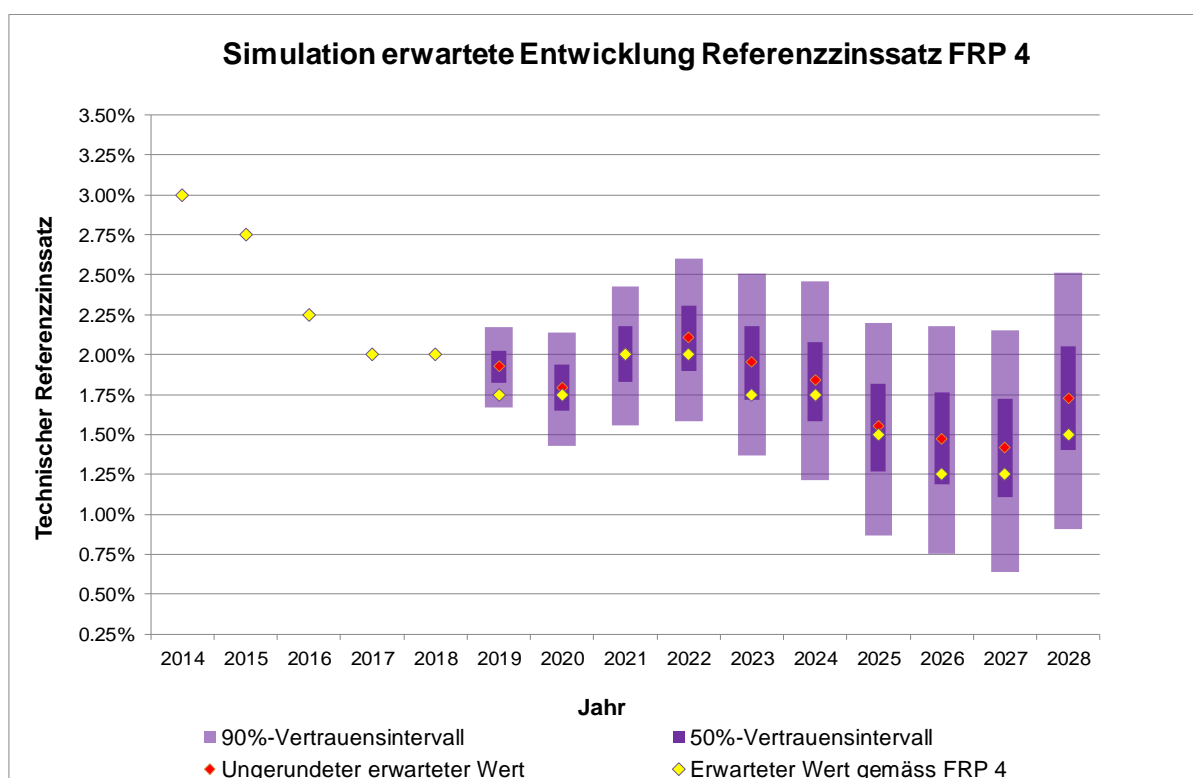
Aus dieser Regelung von FRP 4 und dem aktuellen Zinsniveau leitet sich aus unserer Sicht folgender Handlungsbedarf ab:

Technischer Zinssatz	Handlungsbedarf
≤ 2,00 Prozent	Es besteht im Normalfall kein unmittelbarer Handlungsbedarf wegen FRP 4. Wir raten Ihnen, die Entwicklung des Referenzzinssatzes sowie des aktuellen Zinsniveaus weiterhin zu verfolgen und allfällige Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge zu beachten.
>2,00 Prozent	Die Überschreitung des Referenzzinssatzes wird dem obersten Organ schriftlich mitgeteilt. Wir empfehlen, die Reduktion des technischen Zinssatzes mit dem Experten für berufliche Vorsorge zu prüfen.

Die oben erwähnten Grenzwerte gelten für Pensionskassen, die Periodentafeln verwenden. Bei Vorsorgeeinrichtungen, die auf Generationentafeln umgestellt haben, ist eine

Überschreitung des technischen Referenzzinssatzes um einen halben Prozentpunkt in der Regel begründbar.

Die untenstehende Grafik zeigt die erwartete Entwicklung des technischen Referenzzinssatzes gemäss FRP 4 für die kommenden Jahre. Aufgrund von aktuellen Simulationen ist es wahrscheinlich, dass sich der Referenzzinssatz mittelfristig in der Bandbreite zwischen 1,75 und 2,00 Prozent bewegen wird.



An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2017 hatte sich die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) gegen die vorgeschlagene Anpassung der Fachrichtlinie FRP 4 entschieden. Die FRP 4 blieb damit unverändert, wird jedoch zurzeit erneut überarbeitet. Wir erwarten, dass die überarbeitete Fassung demnächst in die interne Vernehmlassung bei den Pensionskassen-Experten geschickt wird und voraussichtlich an der Generalversammlung der SKPE im April 2019 zur Abstimmung gebracht wird. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge (OAK BV) ihrerseits eine Weisung zum technischen Zinssatz erlassen wird.

Für zusätzliche Informationen oder eine Berechnung und Besprechung der Auswirkungen auf die Bilanz Ihrer Vorsorgeeinrichtung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. Zürich: +41 43 817 73 00 // Basel: +41 61 205 74 00